

Bekanntmachung
3. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Rellingen
über die Erhebung einer Hundesteuer
vom 03. Dezember 1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. S. 200, 203), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2015 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) **Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde gemäß § 7 des Gefahrhundegesetzes für Schleswig-Holstein vom 26.06.2015 (GVBl. Schl.-H.2015,S.193)**
- (3) **Bei gefährlich eingestuften Hunden kann nach § 7 Abs. 4 Gefahrhundegesetz auf Antrag festgestellt werden, dass die Voraussetzungen der Gefährlichkeit nicht mehr vorliegen. Der Antrag kann frühestens 2 Jahre nach Rechtskraft der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und 1 Jahr nach dem erfolgreichen Bestehen eines Wesenstest nach § 13 Gefahrhundegesetz gestellt werden.**
- (4) **Als gefährlich gelten die Hunde nach §2 Abs.1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland Hundeverbringungs- und – einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG)**

§ 2

§ 5 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

§ 5 Steuerermäßigung

- (4) **Bei dem Nachweis einer erfolgreich bestandenen Sachkundeprüfung wird auf Antrag die Hundesteuer auf die Hälfte ermäßigt.**

§ 3

§ 10 werden folgende Absätze 5 und 6 hinzugefügt:

§ 10 Meldepflichten

- (5) Bei der Anmeldung ist die Transpondernummer des Hundes mitzuteilen.**
- (6) Bei der Anmeldung soll der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorgelegt werden.**

§ 4

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03. Dezember 1991 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 27. November 2014 bleiben unverändert gültig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Rellingen, den 02. Dezember 2015

Gemeinde Rellingen
Die Bürgermeisterin
Gez. Radtke
(Radtke)